

7

Unbewilligt tätige Personen III

**URTEIL des Bundesgerichts 2C_176/2014
vom 19. Juli 2014**

Unbewilligte Entgegennahme von Publikumseinlagen (Art. 1 Abs. 2 BankG i.V.m Art. 3a Abs. 2 BankV); gruppenweises Vorgehen.

Um als Mitglied einer unbewilligt tätigen Gruppe zu gelten, ist weder erforderlich, dass der Betroffene selber Einlagen entgegennimmt oder über die entgegengenommenen Gelder verfügen kann, noch dass er Arbeitnehmer oder Mitinhaber der unbewilligt tätigen Gesellschaft ist (E. 4).

Acceptation illicite de dépôts du public (art. 1 al. 2 LB en relation avec l'art. 3a al. 2 OB); agissement en tant que groupe.

Pour être considéré comme membre d'un groupe exerçant une activité non autorisée, il n'est ni nécessaire que la personne concernée accepte elle-même des dépôts ou puisse disposer des avoirs acceptés, ni qu'elle soit employée ou copropriétaire de la société exerçant une activité non autorisée (consid. 4).

Accettazione non autorizzata di depositi del pubblico (art. 1 cpv. 2 LBCR in combinato disposto con l'art. 3a cpv. 2 OBCR); modo di agire in un'ottica di gruppo.

Per poter essere considerato membro di un gruppo che agisce senza autorizzazione non è necessario che la persona interessata accetti personalmente depositi oppure che possa disporre del denaro accettato né che sia un dipendente o un comproprietario della società che opera senza autorizzazione (consid. 4).

Zusammenfassung des Sachverhalts

A.
Identisch mit dem Sachverhalt von «Unbewilligt tätige Personen II» (vgl. S. 86 ff.)

B.
Gegen diese Verfügung erhob A._____ am 26. Februar 2013 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde. Dieses wies die Beschwerde mit Urteil vom 6. Januar 2014 (B-1024/2013) ab.

C.
Mit Eingabe vom 12. Februar 2014 erhebt A._____ beim Bundesgericht «Beschwerde» mit dem Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Urteils. Aufgefordert, einen Kostenvorschuss zu bezahlen, beantragt er zudem Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege.

Aus den Erwägungen

(...)

3.2. Die Vorinstanz hat in ihren Erwägungen festgestellt (E. 3.4), die B._____ Holding AG habe von rund 200 Anlegern unerlaubt Publikumseinlagen in der Höhe von 4,39 Mio. Franken entgegengenommen. Damit habe der Beschwerdeführer – soweit von einer Gruppe auszugehen sei – gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegengenommen und sich öffentlich zur Entgegennahme von Publikumseinlagen empfohlen. Das Bundesverwaltungsgericht hat sodann festgestellt, der Beschwerdeführer habe mit der B._____ Holding AG einen Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen, dessen Basis die Sicherung und Beschaffung von Vertriebspartnern sowie Kunden für die B._____ Holding AG und Partnerfirmen für die jeweils aktuell angebotenen Finanzmarktprodukte sei. Der Beschwerdeführer (als Generalvertrieb) sei als selbständiges Unternehmen für die Beschaffung und Realisierung von Kunden und Vertrieben tätig und habe die Vorgaben der B._____ Holding AG zu gewährleisten. Die Aufgabenstellung umfasse die Herstellung von Kontakten und Abschlüssen zu Neukunden, die Vermittlung und das Führen von Vertrieben sowie die Vorprüfung der Kreditunterlagen, die Schulung und das Trainieren von Vertriebsmitarbeitern und Vertriebsgruppen. Er informiere die B._____ Holding AG monatlich über die aktuelle Entwicklung der vereinbarten Geschäfte (auf der Basis der Planzahlen und Zeitstrukturen) und erhalte Provisionen auf den getätigten Umsätzen. Angesichts dieses Geschäftsbesorgungsvertrags zwischen der B._____ Holding AG und A._____ seien diese als wirtschaftliche Einheit zu betrachten. Der Einwand des Beschwerdeführers, er habe bloss die Kundenkartei geführt, sei wenig glaubhaft; nach den Aussagen des Beschwerdeführers gehe dieser selber oder ein Makler auf die Kunden zu und erhalte bei Abschluss eine Provision. Die Behauptung des Beschwerdeführers, diese Provisionen seien bloss für das Führen der Kundenkartei bezahlt worden, sei als Schutzbe-

hauptung zu werten. Die B. _____ Holding AG und A. _____ hätten daher als Gruppe ohne Bewilligung gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegengenommen und die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen verletzt (E. 4.3–4.5). Sie hätten die entgegengenommenen Einlagen in der Höhe von rund 4,39 Mio. Franken bisher nicht zurückbezahlt. An Aktiven seien noch 1,8 Mio. Franken vorhanden, so dass die Anleger mit einem Verlust von 58% rechnen müssten. Damit habe der Beschwerdeführer die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen schwer verletzt (E. 5.3).

4.

Der Beschwerdeführer bestreitet, dass er zusammen mit der B. _____ Holding AG als Einheit zu betrachten sei. Seine Ausführungen vermögen aber nicht darzulegen, dass die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung oder Beweiswürdigung offensichtlich unrichtig wäre. Im Gegenteil bestätigt er selber, dass er seine Pflichten, Kapitalanlagen zu vermitteln und zu prüfen, wahrgenommen und dafür viel Zeit und Spesen für Abklärungen eingesetzt hat, dass er die Unterlagen der B. _____ Holding AG erneuert und auf eine Schweizer Version angepasst hat, dass er zusammen mit dem Verwaltungsrat der B. _____ Holding AG eine Kollektivunterschrift hatte und Zahlungseingänge der Kunden kontrollieren konnte, und dass er den Kunden den unterzeichneten Service bieten wollte. Damit bestätigt er, dass er in wesentlichem Umfang an der Akquisition der Kunden mitgewirkt hat. Bei dieser Sachverhaltslage liegt eine Gruppe im dargelegten aufsichtsrechtlichen Sinne vor. Der Beschwerdeführer hat dadurch an der nicht bewilligten Entgegennahme von Publikumsgeldern mitgewirkt. Dass er die Gelder nicht selber entgegengenommen hat, über die entgegengenommenen Gelder nicht verfügen konnte und weder Arbeitnehmer noch Mitinhaber der B. _____ Holding AG war, ist dafür irrelevant. Ebenso spielt es keine Rolle, wer genau mit welchem Anteil an der Erstellung der Prospekte der Unterlagen mitwirkte und ob Kunden über die Homepage www.b. _____ .com geworben wurden.

5.

Des Weiteren erwähnt der Beschwerdeführer eine im angefochtenen Urteil wiedergegebene Zahl von Spareinlagen und kritisiert, dass die Vorinstanzen den Sparplan und den Entnahmeplan nicht verstanden hätten. Entscheidend ist jedoch nicht, was die Kunden pro Monat einbezahlt haben und wie sich das Total darstellt, sondern der Umstand, dass der Beschwerdeführer – zusammen mit der B. _____ Holding AG und deren Organen – ohne Bewilligung gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegengenommen hat. Diese Feststellung der Vorinstanz wird in der Beschwerde nicht in Frage gestellt. Auch die weiteren Ausführungen in der Beschwerde lassen das angefochtene Urteil nicht als bundesrechtswidrig erscheinen. Damit hat der Beschwerdeführer gegen Art. 1 Abs. 2 BankG i.V.m. Art. 3a Abs. 2 BankV verstossen.

6.

Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen.

(...)

Dispositiv